

## Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen und Großtagespflegestellen in Düsseldorf

### Grundsätzliche Anforderungen

- ausreichender Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, dazu gehören:
  - dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel-, Bewegungs- und Bastelmaterial,
  - dem Alter der Betreuungskinder angemessene Möblierung, so dass Kinder sowohl die Stühle als auch die Betten eigenständig benutzen oder verlassen können ohne zu klettern,
  - der Verzicht auf erhöhte Spielpodeste o.ä., die gemäß den Vorgaben der Unfallkasse und der Hersteller nicht für die unbeaufsichtigte Nutzung von Kindern unter 3 Jahren geeignet sind,
  - der Verzicht auf Mobiliar, das nur für die temporäre Nutzung von Kinder unter 3 Jahren geeignet ist (z.B. Reisebetten),
  - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe.
  
- die Raumaufteilung muss eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder sicherstellen
  
- ausreichende natürliche Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
  
- ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit maximalen Schallwerten innerhalb des Raumes kleiner/gleich 30 dB (Aufwachsenschwellwert) bei einer natürlichen Belüftungssituation
  
- eine kindgerechte und sichere Gestaltung des Sanitärbereiches, dazu zählen:
  - eine dem Alter der Betreuungskinder entsprechende Wickelmöglichkeit mit zusätzlicher Badewanne oder Dusche *oder alternativ*
  - eine zusätzliche Babywanne in der Wickelkommode (Herstellerangaben sind zu beachten)
  - eine altersgemäße Gestaltung des Wickelbereiches *und*
  - der Verzicht auf unbeaufsichtigte Aufstiegshilfen
  
- Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen)
  
- Sofern Räume über Treppenstufen erreicht werden müssen, ist vor Bewilligung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege, ein Treppenkonzept zu erstellen und durch die Fachberatung zu prüfen. Das Konzept ist dem Amt für Soziales und Jugend nach erfolgter Beurteilung durch die Fachberatungsstelle zur Entscheidung, spätestens mit dem Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Räumlichkeiten, vorzulegen. Im Konzept ist überzeugend darzustellen, dass die Kinder begleitet und sicher für den täglichen Spaziergang mit der Betreuungsperson die Treppen bewältigen können. Zusätzlich muss die Rettung im Notfall nachvollziehbar dargestellt sein.
  
- das Treppenhaus muss gemäß DIN 18065 „Gebäudetreppen“ ausgeführt sein, die Handlungsempfehlungen der Unfallkasse sind umzusetzen
- Umsetzung des Mindeststandards an Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der DGUV \*)

- die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften insbesondere die Vorgaben der Lebensmittelhygiene

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung müssen die Räume entsprechend bedarfsgerecht gestaltet, barrierefrei erreichbar und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatungsstelle auf die Eignung zur Betreuung des Kindes mit besonderen Förderbedarfen geprüft werden.

### **Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson (max. 5 fremde Kinder bzw. max. 5 Kinder insgesamt, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben)**

Für die Kindertagespflege in den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson gelten darüber hinaus folgende besondere Anforderungen.

- Die Betreuung kann nur in Räumen erfolgen, die **nach Baurecht als Wohnraum** ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt. Die für die Tagespflege genutzten Räume müssen, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.
- **Für die eigenen Familienmitglieder ist ein angemessen großer Rückzugsbereich innerhalb der Räumlichkeiten je nach Alter und Bedürfnis der Personen von der Gesamtfläche in Abzug zu bringen.** Der Familienalltag und das Wohl der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson hat dabei einen hohen Stellenwert. Bei der Gesamtanzahl der Kinder unter 3 Jahren werden eigene Kinder unter 3 Jahren mitgezählt.
- Fenster gelten ab einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter als geeigneter Rettungsweg,

Die Eignung der Räume, sowie die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder, sind durch einen Hausbesuch der jeweiligen Fachberatung zu überprüfen.

### **Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder bzw. max. 5 Kinder im Alter von unter 3 Jahren gleichzeitig oder Großtagespflege mit maximal 9 gleichzeitig anwesenden Kindern)**

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist zu beachten, dass es sich um eine autarke abgeschlossene Einheit handeln muss, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Eine Untervermietung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

Innerhalb der Einheit dürfen sich nur die Personen aufhalten, die hierfür vom Amt für Soziales und Jugend eine schriftliche Erlaubnis vorweisen können. Ausnahmen sind die Erziehungsberechtigten, die von den Erziehungsberechtigten beauftragten Personen und erforderliche Handwerker.

Darüber hinaus gelten für die Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten folgende besondere Anforderungen:

- pro Kind sind insgesamt 10qm in der Kindertagespflegestelle einzuplanen. Davon entfallen 6 qm auf die reine Spiel- und Aufenthaltsfläche. Weitere 4qm pro Kind entfallen auf zusätzliche Flächen, Eingangsbereich (Übergabesituation des Kindes von den Eltern an die Betreuungsperson), Verbindungsflur, Küche, Sanitärbereich und Abstellflächen
- der Eingangsbereich ist vom Spielbereich mit einer Sicherung abzugrenzen, hierbei ist zu beachten, dass der reine Spielbereich mit verschiedenen Bereichen (z.B. Bauplatz, Puppenspielecke, Snoozlebereich, Kreativbereich) von der Form her gut gestaltbar sein muss
- auf den Spielraum müssen 3,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen, Raumbereiche unterhalb einer Breite von 2,50 Metern, die zugleich noch den erforderlichen Fluchtweg oder Verbindungsflur zwischen 2 Räumen beinhalten, zählen rechnerisch **nicht** mit zur Gesamtspielfläche
- auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum müssen 2,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen, Doppelstockbetten sind bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren nicht zulässig
- ein Essbereich, ausreichend Platz und altersgerechte Bestuhlung
- eine Küche mit ausreichenden Möglichkeiten zur Zubereitung von Mahlzeiten, sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln, der Herd ist mit einem Herdschutzgitter zu sichern, die Schubladen und Türen mit einer Kindersicherung auszustatten
- eine kindgerechte Gestaltung und Größe des Sanitärbereiches (ca. 1 qm Fläche pro Kind), Waschbecken für Handreinigung und Zahnhygiene, ein kindgerechtes WC und eine angemessen große Wickelkommode, die dem Alter und der Anzahl der betreuten Kinder laut Herstellerangaben entspricht; zusätzlich zum Waschbecken für Zahnhygiene und Handreinigung muss eine Duschtasse oder Badewanne vorhanden sein oder alternativ eine zusätzliche Babywanne in der Wickelkommode (Herstellerangaben sind zu beachten), unbeaufsichtigte Aufstieghilfen sind zu vermeiden und der Wickelbereich ist altersgemäß zu sichern
- eine ausreichende natürliche Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten, die baurechtlich geforderte Mindestbelichtung von 1 qm Fensterfläche auf 8 qm Bodenfläche im Rohbaumaß ist im gesamten Spielbereich auf 1 qm zu 6 qm zu erhöhen, die Brüstungshöhe im Spielbereich muss den Kindern die Möglichkeit geben, ohne Hilfsmittel und eigenständig die Außenwelt erforschen zu können, sowohl im Schlaf- als auch im Spielbereich müssen Fensteranlagen eingebaut werden, die eine Öffnung zum Lüften ab ca. 1,00 bis 1,40 Meter Brüstungshöhe ermöglichen und für eine ausreichende Luftzirkulation geeignet sind, Flucht- oder Eingangstüren sind keine geeigneten Lüftungsmöglichkeiten während des Betriebs der Kindertagespflege

- Verzicht auf erhöhte Spielpodeste, die gemäß den Vorgaben der Unfallkasse und der Hersteller nicht für die unbeaufsichtigte Nutzung von Kindern unter 3 Jahren geeignet sind

\*) Als Definition des Mindeststandards zur Sicherheit der Räume sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Information 202-005) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen, die aktuellen Handlungsempfehlungen der Unfallkasse NRW und DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtung sicher bilden und betreuen“, September 2023, Bestandteil dieser Richtlinien. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste des Jugendamtes, veröffentlicht auf der Internetseite des i-Punkt Familie.

[http://www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt/pflege/info/tagespflege/060\\_1.shtml](http://www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt/pflege/info/tagespflege/060_1.shtml)

### Nutzungsänderung

Erfolgt die Betreuung in Räumen, die baurechtlich nicht als Wohnraum vorgesehen waren, z.B. ehemalige Ladenlokale oder Büroräume muss eine Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit der genehmigten Nutzungsänderung des Bauaufsichtsamtes und der entsprechenden kindgerechten Einrichtung der Räumlichkeiten kann der Tagespflegeperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

Je nach Lage der Räumlichkeiten muss ein Schallschutznachweis für die pädagogische Raumeignung erbracht werden. Der zu erreichende Maximalschallwert innerhalb des Schlafbereiches liegt bei 30 dB (Aufwachschwellwert). Im Spielbereich ist zu beachten, dass sich Kinder im Alter von unter 3 Jahren in ihrer Entwicklungsphase im Spracherwerb befinden und daher auch innerhalb dieses Bereiches Schallwerte unterhalb von 45 dB erzielt werden müssen. Dies kann baulich durch entsprechend geeignete Fensteranlagen erreicht werden und ergänzend durch schallschluckende Elemente innerhalb des Raumes (z.B. Mobiliar, Spielteppich, Vorhänge und auch schallschluckende Elemente an der Decke).

Eine reine Nordlage von Räumlichkeiten für Kindertagespflege ist analog den baurechtlichen Vorgaben für Wohnraumnutzung ausgeschlossen. An den Fenstern der Immobilie ist ein der Jahreszeit entsprechender Sonnen- und Wärmeschutz anzubringen.

Die Räume zur Betreuung von max. **fünf Kindern** gleichzeitig müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Räume müssen nicht im Erdgeschoss liegen, sondern dürfen (unter oben aufgeführten Voraussetzungen zum Thema Treppenhaus) auf anderen Etagen eingerichtet werden.
- Als zweiter Rettungsweg reicht eine Stelle aus, die die Feuerwehr gemäß BauO NRW notfalls mit einer Leiter erreichen kann.  
(das bedeutet: Fenster mit einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter)

- Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen)
- Rauchmelder nach DIN 14676 müssen bei Inbetriebnahme installiert sein
- Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein bzw. vor Nutzungsaufnahme angeschafft werden.

### Großtagespflege

Für die Großtagespflege, mit einer Betreuung von **neun Kindern** gleichzeitig müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Räume sollen grundsätzlich im Erdgeschoss liegen.
- Es muss einen zweiten Rettungsweg für alle Aufenthaltsräume der Kinder geben. Dieser muss auf der gleichen Ebene - in der Regel also im Erdgeschoss - liegen und über eine Tür direkt ins Freie führen. Geringfügige Höhenunterschiede bis maximal 25 cm sind durch kindgerechte Differenzstufen auszugleichen.
- Ein neuer Schallschutznachweis (in Bezug auf die Nachbarschaft) wird in vorher gewerblichen Nutzungseinheiten in der Regel nicht erforderlich sein, weil diese ein höheres Schalldämmmaß erfüllen.
- Rauchmelder nach DIN 14676 müssen bei Inbetriebnahme installiert sein. Ist das gesamte Objekt größer als 200 Quadratmeter oder mehrgeschossig sind vernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 erforderlich.
- Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein bzw. vor Nutzungsaufnahme-angeschafft werden.
- Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B insbesondere unter der Berücksichtigung der Rettungsmöglichkeiten für Kleinstkinder aufzustellen.

Zuständig für weitere Auskünfte zu einer Nutzungsänderung oder Baugenehmigung ist das

Bauaufsichtsamt  
Brinckmannstraße 5  
40200 Düsseldorf  
Telefon 0211.89-9 36 31  
bauaufsichtsamt@duesseldorf.de  
www.duesseldorf.de/bauaufsichtsamt

Es empfiehlt sich vor Abschluss eines Mietvertrages, für die entsprechenden Räume, die Beratung bei einer Fachberatungsstelle oder beim Amt für Soziales und Jugend in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und das Einverständnis zur Nutzung als Kindertagespflegestelle einzuholen.

## Lebensmittelhygiene

Laut EU-Richtlinien werden die Tagespflegepersonen, der externen Tagespflegestellen als Lebensmittelunternehmer/innen betrachtet. Die Tagespflegepersonen müssen vor Aufnahme des Betriebs die Tagespflegestelle beim Amt für Verbraucherschutz anmelden.

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz bietet eine kostenlose Beratung zu den lebensmittelrechtlichen Anforderungen.

[veterinaeramt@duesseldorf.de](mailto:veterinaeramt@duesseldorf.de)

[www.duesseldorf.de/verbraucherschutz](http://www.duesseldorf.de/verbraucherschutz)

Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Tagespflegestelle muss eine Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Gesundheitsamt erfolgen.

## **Anzahl Standorte pro Immobilie**

Mehrere organisatorisch verknüpfte Betreuungsangebote innerhalb einer Immobilie sind ausgeschlossen, um die klare Abgrenzung zu einer institutionellen Einrichtung nach § 45 SGB VIII zu gewährleisten.

Bei bereits bestehenden Standorten in gleicher Organisationshoheit ist zu gewährleisten, dass die Kindertagespflegestellen räumlich und personell klar voneinander getrennt sind, der familienähnliche Charakter gewährleistet wird und es keine regelmäßige Vertretung oder Diensttausch der Tagespflegepersonen gibt. Jeder der Standorte muss eine in sich baulich abgeschlossene Wohneinheit darstellen.

Dies gilt nicht für Kindertagespflegestandorte, die rein zufällig innerhalb einer Immobilie liegen (z.B. zwei Tagespflegepersonen, die unabhängig voneinander Kindertagespflege in ihrer eigenen Privatwohnung anbieten).